

Mitwirkung der öffentlichen Meinung beim Friedensschluß.

In der gestrigen Sitzung der verstärkten Haushaltskommission des preussischen Abgeordnetenhauses wurde die Besprechung des dritten Punktes des Beratungsplanes, Belagerungszustand und Beschränkung der Pressefreiheit, beendet. In der Besprechung hatten sowohl Vertreter der Staatsregierung als auch Vertreter aller Parteien das Wort ergriffen.

Der Berichterstatter faßte in seinem Schlußwort die Ergebnisse der Verhandlung dahin zusammen:

1) Nach den Erfahrungen während des Kriegszustandes erscheint nach Friedensschluß der Erlaß des im Art. 68 der Reichsverfassung vorgesehenen Reichsgesetzes über die Erklärung des Kriegszustandes angezeigt. Während des Krieges erscheint eine gesetzgeberische Aktion in diesem Sinne ausgeschlossen.

2) Die Generalkommandos sind an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden, soweit dieselben nicht durch das Gesetz betreffend den Belagerungszustand selbst aufgehoben sind.

3) Die königliche Staatsregierung soll für Vergangenheit und Zukunft da, wo von diesem Grundsatz abgewichen sein sollte, zugunsten der Betroffenen bei den Militärbehörden vermittelnd eintreten.

4) Die Zensur soll über die Bedürfnisse der Landesverteidigung und die Wahrung des inneren Friedens nicht hinausgehen; vor allem muß sie gleichmäßig ausgeübt werden.

5) Für die öffentliche Erörterung der Friedensbedingungen ist festzuhalten, daß sie so rechtzeitig freigegeben wird, daß die öffentliche Meinung bei den Friedensverhandlungen voll zur Geltung gebracht werden kann, und ferner, daß alle Richtungen gleichzeitig das Recht der Meinungsäußerung haben sollen.

Der Berichterstatter stellte dann ohne Widerspruch fest, daß in der Kommission volle Übereinstimmung darüber herrscht, der königlichen Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie bei dem Reiche nach Friedensschluß die Vorbereitung des im Artikel 68 der Reichsverfassung vorgesehenen Gesetzes über die Erklärung des Kriegszustandes anregen, zurzeit aber dafür sorgen werde, daß

- 1) die Kommandobehörden nicht Anordnungen erlassen, welche den gültigen Gesetzesbestimmungen widersprechen,
- 2) die Zensur nicht über die volle Wahrung der Interessen der Landesverteidigung und des inneren Friedens hinausgeht,
- 3) die gleichmäßige Handhabung der Zensur in allen Kommandobezirken sichergestellt wird.

Die weiteren Verhandlungen der Haushaltskommission veröffentlichen wir an anderer Stelle.